

08.03.90

V - In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am
7. März 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)
- Drucksache 11/6594 - die Gesetzentwürfe der Fraktionen
der CDU/CSU und FDP - Drucksache 11/6367 - und der Abge-
ordneten Schulte (Hameln), Horn, Heistermann, Erler,
Gerster (Worms), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
- Drucksache 11/6317 - verbunden und mit der Bezeichnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG)

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.03.90

Initiativgesetze des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes - WBeauftrG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Der verbleibende Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten
des Deutschen Bundestages. (Gesetz zu Artikel 45 b des
Grundgesetzes - WBeauftrG)

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. März 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.